

Ausgabe April 2013

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

04

GESETZGEBUNG	1
Reform des steuerlichen Reisekostenrechts	1
Reisekosten II: Bauarbeiter, Monteure u.Ä.	2
Doppelte Haushaltsführung ab 2014	3
Steuerpflicht für Gewinne aus Streubesitz	3
UNTERNEHMER	3
Anschein für Privatnutzung betrieblicher Kfz	3
FREIBERUFLER	3
Forderungsrückbehalt bei Einbringung	3
Gewinnvorabmodell gerichtlich anerkannt	4
ARBEITGEBER UND -NEHMER	4
Doppelte Haushaltsführung: Garagenkosten	4

Veruntreutes Geld nicht lohnsteuerpflichtig	4
Lohnsteuer für verbilligtes Jobticket	4
1 %-Regelung nach Bruttolistenneupreis rechters ...	5
PRIVATBEREICH	5
Abfindung für Pflichtteilsverzicht	5
Krankheitskosten und Beitragserstattung	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Rückforderung einer unberechtigten Erstattung	5
Neue höchstrichterliche Verfahren	6
Verschiedenes – kurz notiert	6

GESETZGEBUNG

Reform des steuerlichen Reisekostenrechts

Das steuerliche Reisekostenrecht wurde mit Wirkung ab 1.1.2014 neu geregelt und vereinfacht, ebenso wie die doppelte Haushaltsführung. Die Neuregelung lehnt sich zum großen Teil an die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und die aktuellen Verwaltungsanweisungen an. Die Neuregelungen werden entsprechend gelten für Geschäftsreisen von Unternehmern und Selbständigen. Zu den Kernpunkten des

neuen Rechts gehört die Definition der ersten Tätigkeitsstätte. Solange sich der Arbeitnehmer in dieser aufhält, kann keine Dienstreise vorliegen. Ein Arbeitnehmer kann höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben. Dies entspricht der neuen Rechtsprechung zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Es wird aber nun näher geregelt, welcher Tätigkeitsort zur ersten Tätigkeitsstätte wird:

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, welcher der Arbeit-

nehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung bestimmt sich nach dem Arbeitsvertrag sowie nach Absprachen und Weisungen des Arbeitgebers. Es kommt nicht darauf an, in welchem Umfang der Arbeitnehmer an dieser Tätigkeitsstätte oder an anderen tätig ist.

Von dauerhafter Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder länger als 48 Monate an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Fehlt eine dienst- oder arbeitsrechtliche Zuordnung, oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Tätigkeitsstätte des Arbeitgebers, an welcher der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten die obigen Voraussetzungen, bestimmt der Arbeitgeber, welche davon die erste ist. Im Zweifel gilt die der Wohnung am nächsten gelegene Tätigkeitsstätte als erste.

Zu den **Verpflegungspauschalen** gibt es folgende Änderungen:

Bei 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung beträgt die Pauschale weiterhin 24 € pro Tag. Für den ersten und letzten Tag einer **mehrtägigen Dienstreise** beträgt sie jeweils 12 €, unabhängig von der Abwesenheitsdauer.

Bei **eintägigen Dienstreisen** ohne Übernachtung gibt es eine Pauschale von 12 € bei über 8 Stunden Abwesenheit von der ersten Tätigkeitsstätte und der Wohnung. Beginnt die auswärtige Tätigkeit an einem Kalendertag und endet sie ohne Übernachtung am nächsten, beträgt die Pauschale 12 €, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 8 Stunden dauert.

Auslandsreisen: Statt des Betrags von 24 € gelten 120 % des Auslandstagegeldes nach dem Bundesreisekostengesetz für das jeweilige Land, statt 12 € 80 % des jeweiligen Auslandstagegeldes.

Die Verpflegungspauschalen fallen wie bisher nach **drei Monaten** am gleichen Einsatzort weg. Nach mindestens vier Wochen Unterbrechung läuft die Frist neu. Der Grund der Unterbrechung ist aber nun unerheblich, anders als bisher.

Mahlzeitengestellung: Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten während einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit gestellt, kann diese mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden, wenn ihr Preis 60 € nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte

betragen 2013 für ein Frühstück 1,60 €, für ein Mittag- oder Abendessen 2,93 €. Die Mahlzeit ist nicht anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer die Verpflegungspauschale für diesen Tag beanspruchen könnte. Durch das gestellte Essen wird die Verpflegungspauschale aber gekürzt. Die Kürzung beträgt für ein Frühstück 20 %, für ein Mittag- oder Abendessen 40 % der Verpflegungspauschale für 24 Stunden.

Kosten der Unterkunft: Hier bleibt es im Wesentlichen bei der bisherigen Praxis. Nach 48 Monaten Einsatz an der gleichen Tätigkeitsstätte können Kosten der Unterkunft nur noch bis zur Höchstgrenze wie bei doppelter Haushaltsführung abgesetzt bzw. steuerfrei erstattet werden (s.u. S. 3). Nach mindestens sechsmonatiger Unterbrechung der Tätigkeit an derselben Einsatzstelle läuft die Frist neu. Die Gründe der Unterbrechung sind ohne Bedeutung.

Fahrtkosten: Bei den Fahrtkosten bleibt es ebenfalls im Wesentlichen bei der bisherigen Praxis (zu Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte siehe den folgenden Beitrag). Die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte sind nur mit der Entfernungspauschale absetzbar. Die Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten oder zu anderen Einsatzorten sind nach Reisekostengrundsätzen voll absetzbar oder bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges mit den Pauschalen (für einen Pkw 0,30 € pro gefahrenen Kilometer).

Reisekosten II: Bauarbeiter, Monteure u.Ä.

Für Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte gilt eine Sonderregelung. Diese betrifft z.B. Bauarbeiter, Postzusteller, Monteure, Busfahrer, Hafenarbeiter, Forstarbeiter, Schornsteinfeger u.Ä. Dies ist zum Teil eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Recht.

Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, stets denselben Ort (z.B. ein Fahrzeugdepot, einen Sammelpunkt, Firmensitz) aufzusuchen, von dem aus er Arbeitsaufträge annimmt, sein Fahrzeug entgegennimmt oder zur Einsatzstelle befördert wird o.Ä., ist für die Fahrt von der Wohnung zu diesem Ort nur die Entfernungspauschale absetzbar. Auch für Arbeitnehmer mit weiträumigem Tätigkeitsgebiet (z.B. Hafen, Forstgebiet, Kehrbezirk) ist für die Fahrten von der Wohnung dorthin nur die Entfernungspauschale anzusetzen. Hat der Arbeitnehmer das weitläufige Gebiet stets von demselben Zugang aus zu betreten, ist die Entfernungspauschale gemäß Entfernung der Wohnung zu diesem Zugang anzusetzen. Hat der Arbeitnehmer das Gebiet immer von verschiedenen Zugängen aus zu betreten oder zu befahren (z.B. Hafen, Waldgebiet), ist die Entfernung von der Wohnung zur nächstgelegenen Zugangsstelle maßgebend.

Für die Fahrt von diesem „Sammelort“ oder dem „Zugang“ zum eigentlichen Arbeitseinsatz gelten die Grundsätze für Dienstreisen. Die Fahrtkosten sind an sich voll absetzbar oder ggf. mit den Pauschalen für Dienstreisen. Häufig werden dem Arbeitnehmer aber keine Kosten entstehen, z.B. einem Busfahrer, der vom Fahrzeugdepot losfährt, einem Bauarbeiter, der durch Sammelbeförderung vom Arbeitgeber zur Baustelle gebracht wird. Demnach entfällt der Abzug von Fahrtkosten als Reisekosten.

Doppelte Haushaltsführung ab 2014



Nach der gesetzlichen Neuregelung gibt es ab 2014 folgende Änderungen bei der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung:

Der Arbeitnehmer muss an seinem „Hauptwohnsitz“ einen eigenen Hausstand unterhalten. Dies setzt das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus. Bei Kindern z.B., die auch noch im Haushalt der Eltern gemeldet sind, wird doppelte Haushaltsführung dann oft nicht mehr anerkannt werden.

Der Abzug der Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort im Inland wird auf 1.000 € im Monat beschränkt, auf die Größe der Wohnung kommt es nicht mehr an. Die Kosten sind nachzuweisen (keine Pauschale). Der Höchstbetrag umfasst alle für die Unterkunft oder Wohnung anfallenden Aufwendungen, z.B. Miete, Betriebskosten, Kfz-Abstellplätze, Gartennutzung u.Ä.

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland bleibt es beim bisherigen Recht. Die Wohnungskosten können daher unbeschränkt berücksichtigt werden, soweit sie angemessen sind.

Steuerpflicht für Gewinne aus Streubesitz

Bei Körperschaften als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind deren Gewinnausschüttungen von der Steuer befreit. Andererseits werden 5 % der empfangenen Dividende als mit den Ausschüttungen zusammenhängende Betriebsausgaben fingiert, die nicht absetzbar sind. Im Ergebnis sind so nur 95 % der Ausschüttungen steuerbefreit. Nach einem

neuen Gesetz wird die Befreiung nicht mehr gewährt, wenn die Beteiligung an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % betragen hat. Die Neuregelung gilt für Gewinnausschüttungen, die nach dem 28.2.2013 zufließen.

Bei Körperschaften als Gesellschafter sind auch Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft im Ergebnis zu 95 % steuerbefreit. Dabei bleibt es, die 10 %-Grenze wird nicht übernommen.

UNTERNEHMER

Anschein für Privatnutzung betrieblicher Kfz

Die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge ist nach der sog. 1 %-Regelung zu versteuern, wenn der Unternehmer kein Fahrtenbuch führt. Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass ein betriebliches Fahrzeug, das für Privatfahrten zur Verfügung steht, auch dafür genutzt wird. Der Anscheinsbeweis kann im Einzelfall erschüttert werden. Es genügt dazu, wenn ein Sachverhalt dargelegt und ggf. bewiesen wird, der ernsthaft gegen die private Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs spricht.

Der Bundesfinanzhof hat nun in einem Einzelfall die Erschütterung des Anscheinsbeweises anerkannt. Ein Rechtsanwalt hatte im Betriebsvermögen einen Porsche 911, im Privatvermögen einen Porsche 928 S4 sowie einen Volvo V70 T5. Das Gericht hielt es in diesem Fall für plausibel, dass der betriebliche Porsche nicht für Privatfahrten genutzt wurde. Der im Privatvermögen gehaltene Porsche wies vergleichbare Ausstattung, Fahrleistungen und Prestigewert auf. Der Ehefrau stand für Privatfahrten noch der Volvo zur Verfügung. Da sie fünf minderjährige Kinder zu versorgen hatte, war es glaubhaft, dass sie für private Fahrten den geräumigen Volvo statt des betrieblichen Porsches benutzte. Es wäre nun Sache des Finanzamtes gewesen, dessen Nutzung zu privaten Fahrten zu beweisen, was nicht gelang. Die 1 %-Regelung war daher nicht anzuwenden.

Hinweis: Das Urteil betrifft einen besonderen Fall. Der Hinweis auf weitere private Fahrzeuge genügt in der Regel weiterhin nicht.

FREIBERUFLER

Forderungsrückbehalt bei Einbringung

Die Aufnahme eines Sozius in eine bisherige Einzelpraxis wird steuerlich in der Weise vollzogen, dass der Inhaber der Einzelpraxis diese in die neue Gemeinschaftspraxis einbringt. Dies ist zu Buchwerten möglich, ohne Aufdeckung stiller Reserven, insbesondere der in einem Praxiswert.

Häufig will der bisherige Inhaber der Einzelpraxis die ausstehenden Honorarforderungen nicht auf die neue Gemeinschaftspraxis übertragen, sondern zurückbehalten. Nach Meinung der Finanzverwaltung führt dies zu einer Entnahme der Forderungen in das Privatvermögen. Es soll daher ein sofortiger Gewinn entstehen, entsprechend dem Wert der Forderungen. Der Bundesfinanzhof hat dies zurückgewiesen. Die Forderungen bleiben Betriebsvermögen, sie werden nicht entnommen. Ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht erst mit Bezahlung der Forderungen durch die Mandanten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Freiberufler den Gewinn seiner Einzelpraxis durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt hatte, nicht durch Bilanzierung.

Gewinnvorabmodell gerichtlich anerkannt



Tritt einer Sozietät von Freiberuflern ein Berufskollege bei, zahlt er den Altsozien meist einen Ausgleich für seine künftige Teilhabe am Praxiswert. Dies führt bei den Altsozien zu einem Veräußerungsgewinn, der sofort zu versteuern ist.

Als Ausweg wird häufig das sog. Gewinnvorabmodell praktiziert. Der neue Kollege zahlt keine Abfindung. Stattdessen begnügt er sich für einige Jahre mit einer geringeren Gewinnbeteiligung als seiner Beteiligung an der Sozietät und seinem Arbeitseinsatz entspricht. Die Altsozien erhalten einen entsprechend höheren Gewinnanteil. Wirtschaftlich wird so der Veräußerungsgewinn auf längere Zeit verteilt. Steuerlich geht man jedoch davon aus, dass kein Veräußerungsgewinn entsteht. Die höheren Gewinnanteile der Altsozien sind steuerlich laufender Gewinn, kein Veräußerungsgewinn.

Fachliteratur und Finanzverwaltung erkennen das Gewinnvorabmodell grundsätzlich an. Rechtsprechung dazu gibt es jedoch noch kaum. Nunmehr hat das Finanzgericht Düsseldorf dieses Gewinnvorabmodell ausdrücklich anerkannt. Das Gericht hat es sogar als unschädlich angesehen, wenn der überproportionale Gewinnanteil für die Altsozien von vornherein auf einen Höchstbetrag begrenzt wird. Davon wird bisher meist abgeraten, weil man dies als verkappte Stundung eines festen Kaufpreises ansehen könnte, was den gewünschten

steuerlichen Erfolg vereiteln würde. Da Revision eingelegt wurde, kann nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Doppelte Haushaltsführung: Garagenkosten

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung können auch die Kosten für einen am Beschäftigungsort angemieteten Stellplatz oder die einer Garage absetzbar sein. Dafür ist unerheblich, ob das Fahrzeug aus beruflichen Gründen notwendig ist oder ob es aus privaten Gründen genutzt wird. Es reicht aus, dass die Kosten notwendig sind, z.B. zum Schutz des Fahrzeugs oder wegen der Parkplatzsituation. (Bundesfinanzhof)

Hinweis: Ab 2014 gilt jedoch für die Unterkunftskosten die Höchstgrenze von 1.000 € im Monat (s.o. S. 3).

Veruntreutes Geld nicht lohnsteuerpflichtig

Vorteile, die sich ein Arbeitnehmer eigenmächtig verschafft hat, sind nicht vom Arbeitgeber gewährt, hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Sie sind daher nicht lohnsteuerpflichtig. Im Urteilsfall hatte ein Personalsachbearbeiter sich auf sein eigenes Konto überhöhtes Gehalt auszahlen lassen, wofür auch Lohnsteuer angemeldet und bezahlt wurde. Nachdem die Sache aufgeklagt war, verlangte das Unternehmen vom Finanzamt die Lohnsteuer auf das überhöhte Gehalt zurück. Der Bundesfinanzhof gab dem Unternehmen Recht. Die Lohnsteueranmeldungen konnten geändert werden, soweit nach der Abgabenordnung zulässig.

Lohnsteuer für verbilligtes Jobticket

Ein Unternehmen vereinbarte mit einem Verkehrsverbund, dass seine Arbeitnehmer verbilligte Jahresnetzkarten des Verkehrsverbundes erwerben konnten. Das Unternehmen zahlte pro Monat und Arbeitnehmer 6 € an den Verbund. Der einzelne Mitarbeiter war danach berechtigt, eine Jahresnetzkarte verbilligt zu erwerben. Der Kaufpreis wurde in monatlichen Raten vom Konto des Arbeitnehmers abgebucht.

Nach Meinung des Unternehmens war dem einzelnen Mitarbeiter der geldwerte Vorteil monatlich zugeflossen. Da die monatliche Freigrenze von 44 € für bestimmte Sachbezüge nicht überschritten war, sei keine Lohnsteuer angefallen.

Der Bundesfinanzhof beurteilte dies anders. Das Recht zum verbilligten Bezug der Jahresnetzkarte fließt dem einzelnen Arbeitnehmer zu, sobald er von dem Recht zum verbilligten Bezug Gebrauch macht, also mit dem Erwerb der Jahres-

netzkarte. Da der geldwerte Vorteil für den Bezug der Jahresnetzkarte dem Arbeitnehmer auf einmal zufließt, war in dem Monat des Zuflusses die Freigrenze von 44 € überschritten. Der Vorteil unterlag in voller Höhe dem Lohnsteuerabzug.

1 %-Regelung nach Bruttolistenneupreis rechts



Der Vorteil aus Nutzung eines Dienstwagens für private Fahrten ist lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitnehmer hat als Vorteil zu versteuern 1 % des Bruttolistenneupreises pro Monat (1 %-Regelung), wenn er kein Fahrtenbuch führt.

Der Bundesfinanzhof hält daran fest, dass die 1 %-Regelung als grundsätzlich zwingende und stark typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung anzuwenden ist, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird. Besonderheiten im Einzelfall bleiben unberücksichtigt. Damit ist auch für ein vom Arbeitgeber gebraucht erworbenes Fahrzeug der Bruttolistenneupreis anzusetzen. Es sei auch ohne Bedeutung, dass Neufahrzeuge kaum noch zum ausgewiesenen Bruttolistenneupreis verkauft werden. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass der Vorteil des Arbeitnehmers nicht nur in der Fahrzeugüberlassung selbst liege, sondern auch in der Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten, wie Steuern, Versicherung, Reparatur und Wartung sowie Treibstoff. Diese Kosten seien ohnehin weder im Bruttolistenneupreis, noch in den tatsächlichen, möglicherweise niedrigeren Anschaffungskosten abgebildet.

Die 1 %-Regelung sei zwar grob typisierend. Dies sei jedoch verfassungsrechtlich unbedenklich, da der Arbeitnehmer auf die Fahrtenbuchmethode ausweichen könne.

PRIVATBEREICH

Abfindung für Pflichtteilsverzicht

Erhält ein Kind von seinen Eltern eine Abfindung dafür, dass es auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch nach dem Tod der Eltern verzichtet, ist dieser Verzicht nicht einkommensteuerpflichtig. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Abfindung in Form einer Rente oder dauernden Last besteht. Die Zuwendung der Rente ist unentgeltlich, da die Eltern durch den Pflichtteilsverzicht nicht bereichert werden. Es ist kein steuerpflichtiger Tatbestand erfüllt. So hat der Bundesfinanzhof bereits vor drei Jahren entschieden.

Nun lag dem Gericht ein ähnlicher Fall vor. Ein Vater übereignete seinem Sohn ein Grundstück und den Betrieb im Wege vorweggenommenen Erbfolge. Der Sohn verpflichtete sich zu einer lebenslangen Rente an seine Schwester. Die Schwester verzichtete dafür auf ihren Pflichtteilsanspruch, den sie nach dem Tod des Vaters gegenüber dessen Erben würde geltend machen können. Auch in diesem Fall stand der Rente keine Gegenleistung gegenüber. Durch den Verzicht auf den künftigen Pflichtteilsanspruch gab die Schwester nichts aus ihrem derzeitigen Vermögen her. Die Rente war nicht steuerpflichtig.

Anders ist es, wenn der Pflichtteilsanspruch bereits entstanden ist. Verzichtet z.B. ein Kind des Erblassers gegenüber den Erben auf einen Pflichtteil, kann eine dafür gezahlte Rente in Höhe eines Zinsanteils steuerpflichtig sein.

Krankheitskosten und Beitragserstattung

Seit 2010 können Beiträge an eine Krankenversicherung betragsmäßig unbegrenzt als Sonderausgaben abgesetzt werden. Die Beiträge sind jedoch nur insoweit absetzbar, als sie für einen Versicherungsschutz aufgewendet werden, der dem der gesetzlichen Krankenkassen entspricht. Die absetzbaren Beiträge werden jedoch gemindert um die Erstattung von Beiträgen für ein Vorjahr.

Privatkrankenversicherte beantragen oft keine Erstattung von Krankheitskosten bei der Versicherung, um nicht den Anspruch auf Beitragserstattung zu verlieren. Daher wäre es an sich sachgerecht, die selbstgetragenen Krankheitskosten mit der Beitragserstattung zu verrechnen, so ein Autor einer Fachzeitschrift. Die Erstattung dürfe mit den Beiträgen des Erstattungsjahres nur insoweit verrechnet werden, wie sie die selbstgetragenen Krankheitskosten übersteigt.

Die Finanzverwaltung wird die Verrechnung der selbstgetragenen Krankheitskosten mit den Erstattungen voraussichtlich ablehnen. Die Streitfrage wird daher wohl erst durch die Finanzgerichte entschieden werden. Betroffene Krankenversicherte sind daher auf den Klageweg angewiesen. Als Alternative könnte man bei Prüfung, ob der Verzicht auf die Erstattung der Krankheitskosten von Vorteil ist, die faktische Steuerpflicht der Beitragserstattung berücksichtigen.

ALLE STEUERZAHLER

Rückforderung einer unberechtigten Erstattung

Normalerweise ist es ohne praktische Bedeutung, ob das Finanzamt eine zu Unrecht geleistete Zahlung vom Steuerzahler selbst oder von dessen Kreditinstitut zurückverlangen kann, an das der Betrag gezahlt wurde. Das Finanzamt wird sich an den Steuerzahler selbst halten. Anders kann es sein

bei Zahlungsunfähigkeit des Steuerzahlers. Es geht dann darum, ob diese zu Lasten des Finanzamtes oder der Bank geht. Der Bundesfinanzhof hat folgenden Fall entschieden:

Das Finanzamt überwies eine Umsatzsteuererstattung an einen Unternehmer auf ein von diesem angegebenes Bankkonto. Das Bankkonto war jedoch bereits einige Monate zuvor von der Bank aufgelöst und zusammen mit anderen Konten zu einem neuen Konto zusammengefasst worden.

Als sich herausstellte, dass die Umsatzsteuer zu Unrecht erstattet worden war, verlangte das Finanzamt die Erstattung von der Bank zurück. Der Unternehmer selbst war insolvent. Die Bank lehnte die Erstattung ab und verwies das Finanzamt an den Unternehmer.

Der Bundesfinanzhof bestätigte den Standpunkt der Bank. Zahlt das Finanzamt auf Weisung des Steuerzahlers an ein bestimmtes Kreditinstitut, ist rechtlich stets der Steuerzahler Empfänger der Zahlung. Demnach hat er, nicht das Kreditinstitut, den Betrag zurückzuzahlen, wenn ein Rechtsgrund für die Zahlung fehlt oder nachträglich wegfällt.

Neue höchstrichterliche Verfahren

Sind **Kosten eines Gutachtens** über den erbschaftsteuerlichen Wert eines Nachlassgrundstücks als Nachlasskosten absetzbar?

Sind Gewinne aus **Pokerturnieren** einkommensteuerpflichtig?

Ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs verfassungswidrig, wonach in Fälle der sog. Vertragsbündelung **Gründererwerbssteuer** auch auf die Errichtung des Gebäudes zu erheben ist?

Kann die **Zusage einer Pension**, die ab dem 60. Lebensjahr zu zahlen ist, an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH anzuerkennen sein?

Können Aufwendungen für ein **Erststudium** weiterhin als vorweggenommene Werbungskosten absetzbar sein?

Mindert sich der Abzug von **Unterhaltsleistungen als Sonderausgabe** nach einer Betriebsübergabe wegen geänderter Art der Bewirtschaftung nur dann, wenn der Betriebsübernehmer auch zivilrechtlich eine Minderung der Unterhaltsleistungen verlangen könnte?

Sind **Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer** für private Kapitalerträge jedenfalls dann absetzbar, wenn sich unter Berücksichtigung der Kosten bei einer Veranlagung ein Steuerersatz von unter 25 % ergeben würde?

Ist die sog. **Reichensteuer** (Spitzensteuersatz 45 % für bestimmte Einkunftsarten) für das Jahr 2007 verfassungswidrig?

Verschiedenes – kurz notiert

Wer sich als Berufsbetreuer betätigt, muss diese Tätigkeit als Gewerbe anmelden und unterliegt der Gewerbeaufsicht. (Bundesverwaltungsgericht)

Ob der Mieter in seiner Wohnung einen großen Hund halten darf, bestimmt sich allein nach dem Mietvertrag, nicht danach, ob die Haltung des Hundes artgerecht ist. (Bundesgerichtshof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

April 2013						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15 (*)	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	1	2	3	4	5

10.04.2013 (15.04.2013 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

26.04.2013

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.